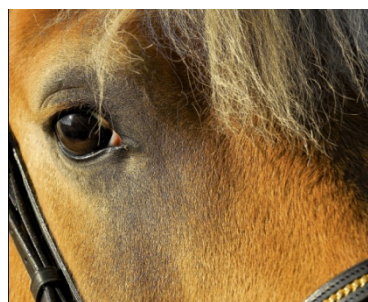


Lehrlingsrundschriften



Land- und forstwirtschaftliche
Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

A – 3100 St. Pölten | Wiener Straße 64
Tel. +43 (05) 0259 26400 | FaxDW 9526400
lfa@lk-noe.at | www.lehrlingsstelle.at

INHALT

1.	Ansprechpersonen für die Berufsausbildung	2
2.	Lehrberufe in der Land- und Forstwirtschaft	3
3.	Lehrzeit	3
4.	Anrechnung von landwirtschaftlichen Ausbildungszeiten auf gewerbliche Lehrberufe	4
5.	Anschlusslehre	4
6.	Lehre nach einer landwirtschaftlichen Fachschule	5
7.	Probezeit und Behaltspflicht	5
8.	Unterbrechung der landwirtschaftlichen Lehre	6
9.	Beendigung des Lehrverhältnisses	6
10.	Integrative Berufsausbildung	7
11.	Pflichten der/des Lehrberechtigten	8
12.	Jugendschutzbestimmungen	9
13.	Pflichten des Lehrlings	9
14.	Berufsschule	10
15.	Arbeitsbuch/Tagebuch/Haushaltsbuch	10
16.	Lehrlingsentschädigung	11
17.	Lehrabschlussprüfung	12
18.	Land- und Forstwirtschaftsinspektion	13
19.	Familienbeihilfe	13
20.	Sozialversicherung	13
21.	Sicherheitsberatung der SVB	14
22.	Förderungen und Ermäßigungen für Lehrlinge	15
23.	Förderungen für Lehrbetriebe	24

1. Ansprechpersonen für die Berufsausbildung



NÖ Land- u. forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle



Für die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung in Niederösterreich ist die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die zuständige Behörde, die bei der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer eingerichtet ist. Das Büro der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle befindet sich in der Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten. Tel.: 05 0259 26400, Internet: www.lehrlingsstelle.at

(c) bildarchiv/ LK NL/ LK Organisation

In der **LEHRLINGS- UND FACHAUSBILDUNGSSTELLE** und in diversen Fachabteilungen sind folgende MitarbeiterInnen im Rahmen der Berufsausbildung tätig:

Geschäftsführer der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

Dipl.-Ing. Anton HÖLZL 05 0259 26401

Berufsausbildung in allen Lehrberufen mit Ausnahme von Gartenbau und Forstwirtschaft

Dipl.-HLFL-Ing. Alfred WIMMER 05 0259 26402

Gartenbauausbildung

Dipl.-Ing. Christian KORNHERR 05 0259 22405

Forstwirtschaftliche Ausbildung

Dipl.-Ing. Michael GRUBER 05 0259 24103

Lehrbetriebsförderung

Andrea GRAF 05 0259 26404

Für spezielle rechtliche Fragen und Probleme können Sie von folgenden Stellen und Personen Auskunft erhalten:

Rechtsabteilung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Arbeitsrecht und Sozialversicherung 05 0259 27300

Steuerfragen, Familienbeihilfe 05 0259 27200

Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber

Arbeitsrechtliche Fragen

Mag. Ulrike Österreicher 01 533 51 06

NÖ Landarbeiterkammer

Arbeitsrechtliche Fragen von Fremdlehrlingen

Mag. Heimo GLEICH 01 512 16 01 14

In Zusammenarbeit mit der landwirtschaftlichen Schulabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ist an jeder landwirtschaftlichen Berufsschule eine Lehrkraft mit der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung betraut. Diese BerufsausbildungsreferentInnen helfen beim Abschluss des Lehrverhältnisses und bei der Führung des Arbeitsbuches, organisieren Lehrlingstage, Kurse, Prüfungen und Exkursionen und beraten in allen Ausbildungsangelegenheiten.

Folgende BerufsausbildungsreferentInnen stehen Ihnen in den Berufsschulen gerne mit Rat und Tat zur Seite:

Berufsschulen

BS Edelfhof	02822 54073	BSOL Elisabeth BINDER
BS Langenlois	02734 2106	Dipl.-Ing. Andreas KOVAC

Unter www.landwirtschaftsschulen.at gibt es einen Link zu jeder landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule in Niederösterreich.

2. Lehrberufe in der Land- und Forstwirtschaft

Die Berufsausbildungsordnung in der Land- und Forstwirtschaft sieht eine Ausbildung zum/zur FacharbeiterIn und zum/zur MeisterIn vor. Das kann in folgenden Ausbildungsberufen der Land- und Forstwirtschaft erfolgen:

- | | |
|--|---|
|  Landwirtschaft |  Fischereiwirtschaft |
|  Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement |  Molkerei- und Käsereiwirtschaft |
|  Gartenbau |  Forstwirtschaft |
|  Weinbau und Kellerwirtschaft |  Forstgarten- u. Forstpflégewirtschaft |
|  Obstbau und Obstverwertung |  Pferdewirtschaft |
|  Geflügelwirtschaft |  Feldgemüsebau |
|  Bienenwirtschaft |  Landwirtschaftliche Lagerhaltung |
| |  Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung |

Eine Lehre ist nicht gleichzeitig in zwei Ausbildungsberufen möglich, z.B. Landwirtschaft und ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement oder Landwirtschaft und gewerbliche Lehre.

3. Lehrzeit

Die Lehrzeit dauert in allen Lehrberufen 3 Jahre. Die Lehrzeit kann aufgrund anderer Ausbildungen verkürzt werden, wie z.B. Landwirtschaftliche Fachschulzeiten oder gewerbliche Ausbildungen (siehe Anschlusslehre). Der Abschluss einer gewerblichen Lehre mit der Lehrabschlussprüfung wird auf alle landwirtschaftlichen Lehrberufe mit einem Jahr angerechnet. Während der Lehrzeit ist der Besuch der Berufsschule vorgeschrieben, außer die Berufsschule wird durch die Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule ersetzt.

4. Anrechnung von landwirtschaftlichen Ausbildungszeiten auf gewerbliche Lehrberufe

Es ist möglich, dass die abgeschlossene landwirtschaftliche Lehrausbildung bzw. Fachschule bei verschiedenen gewerblichen Berufen in verschiedenem Ausmaß auf die Lehrzeit angerechnet wird.

Nach einer Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wird durch eine Facharbeiterprüfung in einem Land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf generell ein Jahr auf alle gewerblichen Lehrberufe angerechnet.

Anrechnung auf den gewerblichen Lehrberuf Betriebsdienstleistung

Aufgrund einer Änderung der gewerblichen Lehrberufsliste gibt es eine Verwandtstellung zwischen ländlichem Betriebs- und Haushaltsmanagement und Betriebsdienstleistung. Die ersten zwei Lehrjahre werden voll auf den gewerblichen Lehrberuf Betriebsdienstleistung angerechnet. Nach abgelegter Facharbeiterprüfung bzw. Ersatz der Facharbeiterprüfung ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement ist im gewerblichen Lehrberuf Betriebsdienstleistung nur mehr eine Zusatzprüfung (Fachgespräch) abzulegen. Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Betriebsdienstleistung ersetzt weiters die Lehrabschlussprüfung Bürokaufmann/frau.

Nähere Auskünfte über das Ausmaß der Anrechnung erhalten sie bei der NÖ Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bzw. den Berufsschulen.

5. Anschlusslehre

Jugendliche, die in Betrieben mit Betriebszweigen mehrerer Ausbildungssparten tätig sind, können Berufsprüfungen in mehreren Ausbildungsberufen ablegen. Nach Beendigung der ersten Lehre kann eine Anschlusslehre erfolgen, sofern eine Anerkennung als Lehrbetrieb und Lehrberechtigter auch in diesem Lehrberuf ausgesprochen werden kann. Auch während dieser Lehre ist der Besuch der Berufsschule bzw. der Besuch von Fachkursen vorgeschrieben. Falls der Besuch der Fachschule die Berufsschulpflicht in der Sparte der Anschlusslehre ersetzt, sind Lehrlingstage zu besuchen. Da zwei Jahre der ersten Lehre angerechnet werden können, dauert die Anschlusslehre in den meisten landwirtschaftlichen Berufen ein Jahr.

Der Abschluss eines Lehrverhältnisses ist grundsätzlich in allen Lehrberufen möglich, sofern eine Anerkennung als Lehrbetrieb und Lehrberechtigte/r ausgesprochen werden kann.

Voraussetzung für die **Anerkennung als Lehrbetrieb** ist dabei unter anderem eine bestimmte betriebliche Mindestausstattung, z.B.

-  für Forstwirtschaft mind. 5 ha Wald
-  für Weinbau und Kellerwirtschaft mind. 1 ha Weingärten
-  für Obstbau mind. 1 ha Intensivobstanlagen od. 10.000 l Most- und Safterzeugung
-  für Bienenwirtschaft mind. 10 Bienenvölker
-  für Pferdewirtschaft mind. 5 Pferde oder 3 Zuchtpferde mit Nachzucht

Bei Unterschreiten der Grenze bis max. 20 % (4 ha Wald, 0,8 ha Weingarten,...) kann eventuell eine Anerkennung nach Betriebsbesuch durch die Lehrlingsstelle erfolgen.

Um einen Anspruch auf Bezug der Familienbeihilfe über das 18. Lebensjahr hinaus zu wahren, muss bei einer Heimlehre die Anschlusslehre unmittelbar nach Beendigung der Vorlehre durch Facharbeiterprüfung oder Lehrzeitende bzw. Schulende beginnen.

Achtung

Der Besuch der Berufsschule bzw. Kurse und die ordnungsgemäße Führung des Arbeitsbuches (Haushaltsbuches) sind Voraussetzungen für die Weiterführung des Lehrverhältnisses und damit auch für den weiteren Bezug der Familienbeihilfe.

Die notwendigen Formulare für eine Anschlusslehre erhalten Sie von der Lehrlingsstelle bzw. können Sie die Formulare unter folgendem Link

<https://www.lehrlingsstelle.at/niederoesterreich/formulare-noe/>

Pfad: www.lehrlingsstelle.at > NÖ > Ich bin Lehrbetrieb/Ausbildungsbetrieb > NÖ >

Formulare

von der Website der Lehrlingsstelle herunterladen. Die Bezirksbauernkammer bestätigt den Antrag um Anerkennung als Lehrbetrieb und leitet die Lehrverträge an die Lehrlingsstelle weiter.

Falls keine Lehre möglich ist, kann auch mit der so genannten Nachsicht der NÖ Landesregierung nach einer insgesamt vierjährigen Praxis (nach Beendigung der Schulpflicht) und Absolvierung der Berufsschule bzw. der Vorbereitungskurse eine Zulassung zu einer weiteren Prüfung erfolgen.

6. Lehre nach einer landwirtschaftlichen Fachschule

AbsolventInnen einer dreijährigen Landwirtschaftlichen Fachschule wird die Facharbeiterprüfung in der jeweiligen Sparte ersetzt, z.B. Landwirtschaft, Weinbau und Kellerwirtschaft, Obstbau, Feldgemüsebau, ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement, Gartenbau, Pferdewirtschaft. Nach der Absolvierung der Landwirtschaftlichen Fachschule kann eine Anschlusslehre in einer anderen Sparte abgeschlossen werden. Das Lehrverhältnis kann auch als Heimlehre abgeschlossen werden, wenn der Betrieb als Lehrbetrieb anerkannt werden kann (siehe Punkt 4 Anschlusslehre).

7. Probezeit und Behaltepflicht

Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als **Probezeit**, während der das Lehrverhältnis von beiden Teilen ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden kann. Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

Der/die Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit drei Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden (Behaltepflicht). Die **Behaltepflicht** entfällt oder wird verkürzt, wenn nach Beendigung des Lehrverhältnisses ein weiteres Lehrverhältnis eingegangen wird (Anschlusslehre gemäß § 18 LFBAO 1991, LGBl. 5030). Auf Antrag kann die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Ausnahmen erteilen.

8. Unterbrechung der landwirtschaftlichen Lehre

Grundsätzlich dürfen während einer Lehre keine anderen Beschäftigungsverhältnisse eingegangen werden. Eine Unterbrechung der Lehrzeit durch Präsenzdienst, Zivildienst, Karenzurlaub u. a., beziehungsweise Beendigung durch Berufswechsel ist unverzüglich der NÖ Lehrlings- und Fachausbildungsstelle schriftlich bekannt zu geben. Bei Fortsetzung der Lehre nach dem Präsenzdienst bzw. nach der Karenzzeit sind neue Lehrverträge für die restliche Lehrzeit an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu senden.

Schwangerschaft in der Lehrzeit

Die Abwesenheit des Lehrlings während der Mutterschutzzeit verlängert die Lehrzeit nicht. Eine darüber hinausgehende Zeit (über vier Monate) verlängert die Lehrzeit. Es kann die Karenzzeit in Anspruch genommen werden.

Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes richtet sich nach der gewählten Leistungsart. Informationen zum Kinderbetreuungsgeld finden Sie unter www.help.gv.at.

9. Beendigung des Lehrverhältnisses

Der Lehrling hat am Ende der Lehrzeit die Möglichkeit, die Facharbeiterprüfung abzulegen. Wird die Facharbeiterprüfung vor dem im Lehrvertrag vereinbarten Ende der Lehrzeit abgelegt und bestanden, so endet die Lehrzeit bereits mit Ablauf der Woche, in der die Prüfung absolviert wurde. Wird keine Facharbeiterprüfung abgelegt, so endet das Lehrverhältnis mit Ablauf der Dauer der Lehrzeit. Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit ist dem Lehrling vom/von der Lehrberechtigten ein Zeugnis auszustellen. Dieses Zeugnis hat den Lehrbetrieb zu bezeichnen, den Namen des Lehrberechtigten, den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings sowie Angaben über den Beginn und die Dauer des Lehrverhältnisses zu enthalten.

Das Lehrverhältnis endet

-  mit Ablauf der Dauer der Lehrzeit
-  mit der Lösung des probeweisen Lehrverhältnisses
-  mit dem Tod des Lehrberechtigten oder des Lehrlings
-  mit dem Eintritt der Unmöglichkeit der Erfüllung der vom Lehrberechtigten oder vom Lehrling eingegangenen Verpflichtungen
-  durch Auflösung aus wichtigen Gründen
-  durch einvernehmliche Auflösung
-  durch Kündigung
-  bei Auflösung des Lehrbetriebes
-  im Falle des Widerrufs oder des Erlöschens der Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrberechtigter
-  durch außerordentliche Auflösung
-  mit vorzeitiger positiver Ablegung der Facharbeiterprüfung

Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen und bedarf überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings. Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses muss eine Amtsbestätigung eines Gerichts oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer (NÖ Landarbeiterkammer, Tel.: 01 5121601) vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde. Bei vorzeitiger Beendigung der Lehre ist unbedingt eine schriftliche Mitteilung mit Datum der Beendigung an die NÖ Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu übermitteln. Dafür ist das Formular „Auflösung Lehrvertrag“, unter folgendem Link <https://www.lehrlingsstelle.at/niederoesterreich/formulare-noe/> Pfad: www.lehrlingsstelle.at > NÖ > Ich bin Lehrbetrieb/Ausbildungsbetrieb > NÖ > Formulare zu verwenden.

10. Integrative Berufsausbildung

Die Ausbildungsmöglichkeiten für die Integrative Berufsausbildung wurden geschaffen, um benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen eine Eingliederung in das Berufsleben und einen Lehrabschluss zu ermöglichen. Das Wesentliche an der integrativen Berufsausbildung ist, dass der/die Jugendliche während der gesamten Ausbildung von der Berufsausbildungsassistenz betreut wird und am Ende der Ausbildung die Chance zu einer Facharbeiterprüfung oder zumindest zu einer Teilqualifikationsprüfung erhält.

Bei der integrativen Berufsausbildung gibt es die Möglichkeit einer verlängerten Lehre und einer Teilqualifikation.

Bei der **verlängerten Lehre** wird ein Lehrvertrag mit einer um ein bis zwei Jahre verlängerten Lehrzeit abgeschlossen.

Bei der **Teilqualifikation** wird eine Ausbildungsvereinbarung mit Einschränkung auf bestimmte Teile eines Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, auf die Ausbildungsdauer von ein bis drei Jahren abgeschlossen.

Zielgruppen für die integrative Berufsausbildung

Jugendliche, die vom Arbeitsmarktservice (AMS) nicht in eine Lehrstelle vermittelt werden können und entweder

-  am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten
-  oder keinen positiven Hauptschulabschluss aufweisen
-  oder Behinderungen im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes haben
-  oder aus sonstigen in der Qualifikation des Jugendlichen liegenden Gründen bei der Lehrplatzsuche erfolglos bleiben.

Voraussetzungen für eine integrative Berufsausbildung

- 📌 Eine Zugehörigkeit zum vorgesehenen Personenkreis
- 📌 Verbindliche Erklärung über die Finanzierung einer Betreuung durch eine Berufsausbildungsassistenz:
- 📌 Entweder durch AMS oder Bundessozialamt oder eine Gebietskörperschaft oder Einrichtung einer Gebietskörperschaft
- 📌 Genehmigung des Ausbildungsverhältnisses durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle
- 📌 Zusage einer laufenden Betreuung des Ausbildungsverhältnisses durch die Berufsausbildungsassistenz

Weitere Unterlagen und Ansprechpartner für die Integrative Berufsausbildung finden Sie unter www.neba.at.

11. Pflichten der/des Lehrberechtigten

Die/der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.

- 📌 Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbart sind.
- 📌 Die/der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten anzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.
- 📌 Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule oder der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren. Die/der Lehrberechtigte hat den Lehrling zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts anzuhalten.
- 📌 Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (den Fachkursen), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.
- 📌 Die/der Lehrberechtigte hat dem Lehrling während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltspflicht die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts freizugeben. Wenn der Lehrling während der Lehrzeit oder der Behaltspflicht erstmals zur Facharbeiterprüfung antritt, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe zu ersetzen. SchülervertreterInnen und Mitgliedern von Schülerbeiräten ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen in die Arbeitszeit fällt.
- 📌 Die/der Lehrberechtigte hat die Eltern bzw. sonstige Erziehungsberechtigte des Lehrlings zu verständigen über wichtige Vorkommnisse, die die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen, über eine Erkrankung eines minderjährigen Lehrlings und schriftlich vom Eintritt der Endigung des Lehrverhältnisses.

12. Jugendschutzbestimmungen

Jugendliche stehen arbeitsrechtlich unter einem besonderen Schutz (Jugendschutz, Sicherheits- und Gesundheitsschutz). Die entsprechenden Regelungen enthält die Landarbeitsordnung NÖ LAO 1973 §105 in den Kapiteln Schutz von Jugendlichen und Lehrlingswesen. Als Jugendliche gelten Personen vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Beispielhafte Schutzbestimmungen für Lehrlinge/Jugendliche in der Landarbeitsordnung

-  Besondere Rücksichtnahme auf die Gesundheit und körperliche Entwicklung
-  Regelmäßige Wochenarbeitszeit max. 40 Stunden, jedoch max. 8 (9) Stunden je Tag und Einsatz in begründeten Arbeitsspitzen nur gegen entsprechenden unmittelbar darauf gewährtem Freizeitausgleich
-  Ruhezeit von mind. 12 Stunden (Ausnahme bei Stallarbeit ab dem 16. Lebensjahr mind. 10 Stunden)
-  Keine Nachtarbeit (zwischen 19:00 Uhr und 05:00 Uhr)
-  Keine Überstundenarbeit
-  Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nur in besonders dringenden Fällen.
-  Jedes zweite Wochenende arbeitsfrei. Eine Beschäftigung ist an höchstens 15 Wochenenden im Kalenderjahr erlaubt.
-  Besonderer Freizeitausgleich, wenn eine Beschäftigung in der Wochenfreizeit erfolgt
-  Keine Akkordarbeiten und leistungsbezogene Prämienarbeiten unter 16 Jahren
-  Gewährleistung der Jugendlichen Untersuchung in der Dienstzeit

13. Pflichten des Lehrlings

-  Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.
-  Der Lehrling hat den Unterricht in der Berufsschule und die vorgeschriebenen Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat der/dem Lehrberechtigten das Zeugnis der Berufsschule (des Fachkurses) unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstigen Unterlagen, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen.

14. Berufsschule

In jedem Lehrjahr ist ein Jahrgang der landwirtschaftlichen Berufsschule zu besuchen. Die Berufsschuldauer beträgt in allen Lehrberufen 10 Wochen pro Lehrjahr. In Rahmen einer Anschlusslehre dauert die Berufsschule 8 Wochen, z.B. Forstwirtschaft, ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement.

Die Berufsschule für die Fachrichtung Gartenbau befindet sich in Langenlois und für die anderen Fachrichtungen in Edelhof bei Zwettl. Die Einberufung erfolgt von der Berufsschule.

Eine separate Anmeldung zur Berufsschule ist nicht notwendig. Die Lehrlingsstelle übermittelt der jeweiligen Berufsschule eine Kopie des Lehrvertrages und daraufhin werden die Lehrlinge von der Berufsschule eingeladen.

15. Arbeitsbuch/Tagebuch/Haushaltsbuch

Um die Lehrlinge auf die in der heutigen Zeit immer notwendigeren Aufzeichnungen vorzubereiten, schreibt die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung Aufzeichnungen für Lehrlinge, also die Führung eines Arbeitsbuches vor. Das ordnungsgemäß geführte Arbeitsbuch ist Voraussetzung für die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung. In der Fachrichtung ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement ist zusätzlich ein Haushaltsbuch zu führen. Für Lehrlinge der Fachrichtungen Geflügelwirtschaft, Feldgemüsebau, Fischereiwirtschaft und Bienenwirtschaft gibt es wegen der geringen Lehrlingsanzahl kein eigenes Arbeitsbuch. Die Lehrlinge haben Aufzeichnungen in Anlehnung an die Arbeitsbücher anderer Sparten zu führen (Bitte mit Lehrlingsstelle Kontakt aufnehmen).

Die Arbeitsbücher können in der NÖ Lehrlings- und Fachausbildungsstelle oder in der Berufsschule bezogen werden.

Die Führung des Arbeitsbuches wird von den BerufsausbildungsreferentInnen in den Schulen bzw. bei Lehrlingstagen kontrolliert, welche aber auch bei Fragen gerne behilflich sind.

Wir ersuchen die AusbilderInnen, den Lehrlingen bei den Eintragungen behilflich zu sein und das Arbeitsbuch laufend zu kontrollieren. Ebenso ersuchen wir um Unterstützung bei der Erfassung der Daten für das Haushaltsbuch im dritten Lehrjahr im ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement.

16. Lehrlingsentschädigung

16.1. Lehrlingsentschädigung für Land- und Forstwirtschaft

Entschädigung für Lehrlinge in bäuerlichen Betrieben seit 01.01.2020

	BRUTTOBEZUG ohne Naturalbezüge	BRUTTOBEZUG Bei Inanspruchnahme der vollen freien Station
1. Lehrjahr	€ 662,99	€ 466,79
2. Lehrjahr	€ 925,99	€ 729,79
3. Lehrjahr	€ 1.190,83	€ 994,63

Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld):
100% des monatlichen Bruttoentgeltes.

Der/Die Lehrberechtigte hat den Fremdlehrling vor Beginn des Lehrverhältnisses bei seiner Bezirksstelle der NÖ Gebietskrankenkasse anzumelden.

Heimlehrlinge sind bei der SVS (Sozialversicherung der Selbstständigen) zu versichern (Siehe Pkt. Sozialversicherung). Es ergeben sich für Fremdlehrlinge folgende monatlichen Versicherungsbeiträge inkl. 17 % Sonderzahlungspauschale und Mitarbeitervorsorge.

	DIENTSGEBERANTEIL	DIENTSNEHMERANTEIL	GESAMT
1. Lehrjahr	€ 131,56 16,96 %	€ 101,77 13,12 %	€ 233,33 30,08 %
2. Lehrjahr	€ 183,75 16,96 %	€ 142,14 13,12 %	€ 325,89 30,08 %
3. Lehrjahr	€ 236,30 16,96 %	€ 182,80 13,12 %	€ 419,10 30,08 %

Bei dieser kollektivvertraglichen Entschädigung fällt keine Lohnsteuer an.

16.2. Lehrlingsentschädigung für Gartenbau

Kollektivvertragslöhne seit 01.01.2020

	monatlich	pro Stunde	Urlaubszuschuss in Stundenlöhnen	Weihnachtsgeld in Stundenlöhnen
1. Lehrjahr	€ 550,-	€ 3,18	155	155
2. Lehrjahr	€ 625,-	€ 3,61	155	155
3. Lehrjahr	€ 840,-	€ 4,86	173	173

Monatslohn : 173 = Stundenlohn

16.3. Lehrlingsentschädigung für Forstarbeiter in der Privatwirtschaft

Kollektivvertragslöhne seit 01.01.2020

	BRUTTOBEZUG ohne Naturalbezüge	BRUTTOBEZUG Bei Inanspruchnahme der vollen freien Station
1. Lehrjahr	€ 1.154,18	€ 957,98
2. Lehrjahr	€ 1.408,93	€ 1.212,73
3. Lehrjahr	€ 1.661,95	€ 1.465,75

Für den Monatslohn ist unter Berücksichtigung der Normalarbeitszeit der Faktor 173,3 als Multiplikator heranzuziehen.

17. Lehrabschlussprüfung

Den Höhepunkt und Abschluss der Berufsausbildung stellt die Facharbeiterprüfung dar. Die genauen Termine erfahren Sie von der Berufsschule bzw. der Lehrlingsstelle.

Aufgrund der überwiegend Ende Juni endenden Lehrverhältnisse finden die Prüfungen großteils im Mai, Juni und September statt. Als Grundlage für die Lehrabschlussprüfung dient der Ausbildungs- und Prüfungsplan des jeweiligen Lehrberufes.

Die Zulassung zur Facharbeiterprüfung ist schriftlich zu beantragen und nur für Lehrlinge gebührenfrei. Anträge können unter dem Link:

<https://www.lehrlingsstelle.at/niederoesterreich/landwirtschaft-noe/landwirtschaft-formulare-facharbeiter-noe/>

Pfad: www.lehrlingsstelle.at > Ich Interessiere mich für eine Lehre/Ausbildung > Sparte > in NÖ > Facharbeiter > Formulare

über die Website der Lehrlingsstelle gestellt werden.

Die Ablegung der Facharbeiterprüfung ist nach erfolgreichem Besuch der Berufsschule und ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit bzw. innerhalb der letzten zehn Wochen der festgesetzten Lehrzeit möglich. Weiters ist eine Zulassung zur Lehrabschlussprüfung ab Beginn des letzten Lehrjahres möglich, wenn die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen wurde und der Lehrberechtigte dem Antrag zustimmt.



18. Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Alle Lehrbetriebe in der Land- und Forstwirtschaft werden hinsichtlich Sicherheitstechnik, Unfallverhütung und arbeitsrechtlicher Bestimmungen von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Tel.: 02742 9005 13423, betreut. Bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften kann eine Aberkennung als Lehrbetrieb erfolgen. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist auch jene Behörde, die überprüft, ob die Lehrbetriebe die Evaluierung bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Lehrlinge durchgeführt haben (siehe Punkt 21).

19. Familienbeihilfe

Generell wird die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausbezahlt. Lehrlinge erhalten die Familienbeihilfe auch über das 18. Lebensjahr hinaus bis zum Lehrzeitende.

Wenn nach der ersten Lehre eine Anschlusslehre abgeschlossen wird, besteht ebenfalls Anspruch auf Familienbeihilfe.

Bei einer Heimlehre muss die Lehre sofort nach absolvierter schulischer Ausbildung bzw. bei einer Anschlusslehre sofort nach der ersten Lehre abgeschlossen werden. Die Familienbeihilfe ist beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen (Formular Beih 1).

Während der Präsenzdienstzeit bzw. Zivildienstzeit wird Familienbeihilfe nur dann ausbezahlt, wenn der/die Wehrpflichtige noch nicht volljährig (18 Jahre) ist. Das Lehrverhältnis muss dem Finanzamt nach dem 18. Lebensjahr mit der Lehranzeige bzw. dem Lehrvertrag nachgewiesen werden.

Die Zuverdienstgrenze für die Familienbeihilfe über 18 Jahre von 10.000 € bezieht sich auf das zu versteuernde Jahreseinkommen und ist für die Lehrlingsentschädigung nicht maßgebend.



20. Sozialversicherung



Versicherungspflicht für Lehrlinge

Für Heimlehrlinge (mithelfende Familienmitglieder) besteht ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Melde- und Beitragspflicht bei der SVS (Sozialversicherung der Selbstständigen). Fremdlehrlinge sind vor Lehrzeitbeginn bei der Österreichischen Gesundheitskasse zu versichern. Auch während des Berufsschulbesuches besteht Beitragspflicht.

Unfallanzeige

Ereignet sich im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ein Arbeitsunfall, durch den eine bei der Sozialversicherung der Selbstständigen) unfallversicherte Person getötet oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, muss dieser Unfall längstens innerhalb von fünf Tagen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gemeldet werden. Es gibt dafür ein eigenes Formblatt (www.svb.at), das bei jedem Gemeindeamt erhältlich ist

Verunglückt ein/e Land- bzw. ForstarbeiterIn, der bei einem/r LandwirtIn als DienstnehmerIn beschäftigt ist, der nicht zu den in die bäuerliche Unfallversicherung einbezogenen Angehörigen gehört, so ist die Unfallsanzeige an die zuständige Landesstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, Landesstelle Wien/NÖ, Webergasse 4, 1203 Wien Tel.: 01 33133 0, www.auva.at zu melden.

21. Sicherheitsberatung der SVS

Das Erfordernis der Evaluierung entspricht den Vorgaben einer EU-Richtlinie. Es sollte alle Dienstgeber nicht verunsichern, sondern dazu beitragen, dass zukünftig die Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft noch sicherer werden.

Aus Gründen des Jugendschutzes sind alle Ausbildungsbetriebe verpflichtet, die Auszubildenden auf eventuelle Unfallgefahren hinzuweisen und Unfallpotentiale nach Möglichkeit zu vermeiden. Darüber hinaus haben alle Ausbildungsbetriebe, welche Fremdarbeitskräfte beschäftigen (Darunter fallen auch Fremdlehrlinge und FremdpraktikantInnen) für eine schriftliche Dokumentation der Gefahren und der erforderlichen Maßnahmen für eine Unfallverhütung zu sorgen. In so genannten Sicherheits- und Gesundheitsdokumenten sind die Ergebnisse dieser Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die zu ergreifenden Maßnahmen schriftlich festzuhalten.

Zwecks Gewährleistung des Jugendschutzes und Hilfestellung bei der Evaluierung bietet die Sicherheitsberatung der SVB eine Beratungskampagne zu dieser Thematik an.

Sie richtet sich dabei an alle Ausbildungsbetriebe, das sind alle Lehr- und Praxisbetriebe (auch Heimlehr- und Heimpraxisbetriebe).

Das Beratungsangebot der SVS wird **nur auf Anforderung durch den Ausbildungsbetrieb** durchgeführt. Im Beratungsgespräch werden gemeinsam mit den betroffenen BetriebsleiterInnen eine betriebsbezogene Gefahrenermittlung, die erforderlichen Dokumentationen und Mängelfeststellungen durchgeführt. Da das Beratungsangebot kostenlos ist, sollte jede/r AusbilderIn diese Möglichkeit nutzen. Die Beratung kann bei der Landesstelle der SVS angefordert werden. Eine Anleitung und die Dokumente für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz können von der Homepage der SVS heruntergeladen werden unter www.svs.at – Unfall – Sicherheitsberatung – Info-Material zum Download.

Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle empfiehlt allen Ausbildungsbetrieben, das Beratungsangebot der SVB im Sinne einer Eigenverantwortlichkeit zu nutzen. Dadurch können eventuelle Unannehmlichkeiten bei einer behördlichen Kontrolle vermieden werden.

22. Förderungen und Ermäßigungen für Lehrlinge

22.1. Lehrlingsförderung des Landes NÖ

Die niederösterreichische Lehrlingsförderung besteht aus der Lehrlingsbeihilfe, der Begabtenförderung und der Mobilitätsförderung. Mehr Informationen finden Sie unter:

http://www.noel.gv.at/noel/Arbeitsmarkt/Lehre_h.html

Pfad: www.noel.gv.at > Themen > Wirtschaft & Arbeit > Arbeitsmarkt > Lehre

Ansuchen auf Gewährung der NÖ Lehrlingsförderung sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, per Post oder elektronisch einzureichen. Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung der NÖ Lehrlingsförderung (z.B. Jahreslohnzettel, Einkommenssteuerbescheid, Bestätigung der Gemeinde über den Hauptwohnsitz, Familienbeihilfebescheid, etc.) sind dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung, auf Verlangen – insbesondere im Rahmen von stichprobenweisen Prüfungen – innerhalb einer Frist von 2 Wochen vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekannt zu geben ist.

Anfragen

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung – Arbeitnehmer-förderung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Telefon: NÖ ArbeitnehmerInnen-Hotline 02742 9005 9555 oder Telefon 02742 9005 DW 11235, 13465, 13559 oder zum Nahzonentarif erreichbar unter der jeweiligen Ortskennzahl der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, der Rufnummer 9025 und der Durchwahl, Telefax: 02742 95 9005 13460, E-Mail: lehrlingsfoerderung@noel.gv.at, Internet: www.noel.gv.at/lehrlingsfoerderung

22.2. Lehrlingsbeihilfe

Voraussetzungen

-  Hauptwohnsitz in Niederösterreich
-  Aufrechter Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG).
-  Gesamtfamilieneinkommen unter der Höchstgrenze (siehe nächster Punkt)

Höchstgrenzen für das Gesamtfamilieneinkommen

Lehrlingen im Sinne dieser Richtlinien kann eine Lehrlingsbeihilfe gewährt werden, wenn innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung die Höchstgrenzen für das monatliche Gesamtfamilieneinkommen (brutto) nicht überschritten wurden. Alle Einkommen (inkl. Lehrlingsentschädigung) sind zusammenzurechnen.

Im Sinne dieser Richtlinien gilt als monatliches Bruttoeinkommen:

Als Bruttoeinkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus dem im § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz 1988 aufgezählten Einkunftsarten zu verstehen. Bei nicht selbständiger Arbeit gilt der auf dem Jahreslohnzettel ausgewiesene Bruttobezug (Kennzahl 210) geteilt durch 14. Für die übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 des Einkommenssteuergesetzes 1988 i. d. g. F. maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführender Land- und Forstwirte 4,16 % des betriebswirtschaftlichen Einheitswertes monatlich herangezogen werden. Nicht zum Einkommen zählen Familienbeihilfe, Pflegegeld, Verheiraten- und Unfallrenten.

Das monatliche Gesamtfamilieneinkommen (brutto) darf die festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten. Siehe dazu die nachstehende Tabelle:

Einpersonenhaushalt	€ 1.000,-
Alleinerziehende Elternteile mit einem Kind	€ 2.000,-
Ehepaar oder Lebensgemeinschaft ohne Kinder	€ 2.000,-
Ehepaar oder Lebensgemeinschaft mit einem Kind	€ 2.500,-
Für jedes weitere Kind	€ 500,-

Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten solche, die im Förderungszeitraum im gemeinsamen Haushalt lebten und für die Familienbeihilfe gewährt wurde.

Höhe und Auszahlung der Lehrlingsbeihilfe

Die Lehrlingsbeihilfe beträgt monatlich € 100,- und wird ab Antragstellung bis zum Beginn des folgenden Lehrjahres bewilligt; danach muss ein neuerlicher Antrag gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein. Für länger als drei Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) kann die Lehrlingsbeihilfe nicht gewährt werden.

Antragstellung

Der Antrag für die Lehrlingsbeihilfe kann mittels Onlineformular oder schriftlich mit dem Antragsformular gestellt werden. Dies findet man unter dem Link:

<http://www.noel.gv.at/noel/Arbeitsmarkt/foerderung/Lehrlingsbeihilfe.html>

22.3. NÖ Begabtenförderung

Lehrlingen kann für besondere Leistungen im Zusammenhang mit der Lehrlingsausbildung eine Begabtenförderung gewährt werden.

Besondere Leistungen sind:

-  Berufsschulzeugnis, ausschließlich mit der Benotung „Sehr gut“
-  Lehrabschlussprüfung mit „Auszeichnung“ bestanden

Auszahlung der Begabtenförderung

Die Begabtenförderung beträgt € 100,-.

Ansuchen sind spätestens drei Monate nach Ausstellung der Zeugnisse einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt nach dem Ende des Lehrjahres oder des Berufsschuljahres, für welches die Begabtenförderung angesucht wurde.

Antragstellung

Die Begabtenförderung kann mittels Onlineformular beantragt werden. Zum Onlineformular gelangen Sie über folgenden Link:

http://www.noef.gv.at/noe/Arbeitsmarkt/foerd_begabtenfoerderung.html

22.4. Lehrlingsbeihilfe der NÖ Landarbeiterkammer für Fremdlehrlinge

Die NÖ Landarbeiterkammer gewährt allen Fremdlehrlingen in der Land- und Forstwirtschaft als kleine Starthilfe am Beginn ihrer Lehrzeit eine Beihilfe in der Höhe von € 150,-. Nach der dreimonatigen Probezeit erhalten die Berufsneulinge von ihrer gesetzlichen Interessensvertretung ein Willkommensschreiben mit einem Gutschein zugeschickt. Auf diesem bestätigt der Lehrbetrieb, dass das Lehrverhältnis aufrecht ist. Nach Retournierung mit Angabe einer Bankverbindung erfolgt die Überweisung des Taschengeldes.

Aber auch für den erfolgreichen Abschluss der Lehre gibt es dann noch eine Belohnung. Wer die Lehrabschlussprüfung geschafft hat, braucht nur eine Kopie des Abschlusszeugnisses einzuschicken und erhält nochmals eine Überweisung von € 150,-.

Für weitere Anfragen können Sie sich an die NÖ Landarbeiterkammer Referat für Bildung, Marco d'Avianogasse 1, 1010 Wien 01 512 16 01 23 wenden,

<https://noe.landarbeiterkammer.at/foerderungen/> - Lehrlingsbeihilfe

22.5. Ausbildungszuschuss der NÖ Landarbeiterkammer



(C) LAK Homepage

Landarbeiterkammerzugehörige Eltern oder Vormunde von Kindern die eine Lehre machen, können den Antrag stellen. Die Probezeit muss bereits absolviert sein. Als Nachweis dafür sind die Kopie des Lehr- oder Ausbildungsvertrages zulässig. Als Einkommensnachweis des Kindes dient der aktuelle Monatslohnzettel.

Die Höhe des Zuschusses ist nach dem monatlichen Nettoeinkommen des Auszubildenden gestaffelt:

Nettoeinkommen	jährlicher Zuschuss
bis € 500,-	€ 170,-
€ 501,- bis € 750,-	€ 145,-
€ 751,- bis € 1.000,-	€ 120,-

Informationen dazu gibt es unter <https://noe.landarbeiterkammer.at/foerderungen/> - Ausbildungszuschuss. Für weitere Anfragen können Sie sich an das LAK-Service-Center St. Pölten wenden unter 02742 352683.

22.6. Negativsteuer

BezieherInnen geringer Einkommen – also regelmäßig auch Lehrlinge – erhalten bei Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung eine Steuergutschrift in der Höhe von 10 % der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge, höchstens jedoch den Betrag von € 110,-. Diese Gutschrift erhöht sich noch um weitere € 130,- wenn die Voraussetzungen für die Pendlerpauschale vorliegen, eine entsprechende steuerliche Begünstigung mangels Steuerpflicht wegen des zu niedrigen Einkommens aber wirkungslos ist. Fremdlehrlinge sollten daher unbedingt eine Arbeitnehmerveranlagung durchführen, weil mit Steuergutschriften bis zu € 240,- zu rechnen ist.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/steuertarif-absetzbetraege/negativsteuer.html>

Pfad: www.bmf.gv.at > Steuern > Arbeitnehmer > Steuertarif & Absetzbeträge

22.7. Befreiung von Rezept- und E-Card-Gebühr

Bei einem Einkommen von weniger als € 933,06 netto bei Alleinstehenden erfolgt die Befreiung von der Rezeptgebühr und Service-Entgelt für die E-Card auf Antrag bei der Gebietskrankenkasse. Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze werden neben der Lehrlingsentschädigung 12,5 % des Elterneinkommens herangezogen.

22.8. Lehrlingsausweis

Ein eigener Lehrlingsausweis kann bei der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kostenlos beantragt werden, auch von Heimlehrlingen. Für die Beantragung bitte Passfoto (Klebefoto) einschicken. Die Beantragung kann auch per Mail erfolgen. Mit Lehrlingsausweis werden von manchen Institutionen bzw. bei Veranstaltungen Ermäßigungen gewährt.



22.9. Jugendkarte NÖ

Die Jugendkarte NÖ ist eine kostenlose persönliche Jugendkarte für 14 bis 24jährige.

Funktionen der Jugendkarte NÖ

-  Altersnachweis für Jugendliche, sie wird von der Exekutive akzeptiert
-  Vorteilskarte bei verschiedenen Partnern aus Bildung, Wirtschaft, Freizeit und Kultur
-  TOP-Infos über Jugendangebote in Niederösterreich, über ein Magazin, einen E-Mail-Newsletter und eine Homepage

Wo bekommt man die Karte und genauere Infos?

Jugendinfo NÖ, Kremsergasse 2, 3100 St. Pölten,

Tel.: 02742 24565, E-Mail: info@jugendinfo-noe.at; <https://www.jugendinfo-noe.at/>

22.10. NÖ Bildungsförderung

Mit der NÖ Bildungsförderung unterstützt das Land NÖ Personen, die einen berufsspezifischen Weiterbildungskurs bei einem in NÖ zertifizierten Bildungsträger (Kursinstitut) absolviert haben.

Geförderter Personenkreis

- 📌 ArbeitnehmerInnen aus dem Bereich der Privatwirtschaft in einem aufrechten Arbeitsverhältnis
- 📌 WiedereinsteigerInnen, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind und keine Leistung vom AMS erhalten (z.B. Kinderbetreuungsgeldbezieher)
- 📌 Öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung

Voraussetzungen

- 📌 Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichstellung
- 📌 Hauptwohnsitz in NÖ, mind. seit 6 Monaten
- 📌 Besuch eines berufsspezifischen Weiterbildungskurses bei einem in NÖ zertifizierten Bildungsträger (Cert NÖ)
- 📌 Die berufsspezifische Weiterbildung erfolgt zur Arbeitsplatzsicherung
- 📌 Einkommensgrenzen

Informationen unter: www.noefg.at > Service > Förderungen > Wirtschaft und Arbeit > NÖ Bildungsförderung

22.11. Fahrtenförderungen für Lehrlinge

22.11.1. Lehrlingsfreifahrt

Die Freifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird für die Strecke zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte bei täglicher Fahrt gewährt. Bei täglichen Fahrten in die Berufsschule kann ein zweiter Freifahrtsausweis beantragt werden. Selbstbehalt pauschal 19,60 €/Jahr, Höchstalter 24 Jahre. Anträge für den Lehrlingsausweis sind an das jeweilige Beförderungsunternehmen zu richten, z.B. VOR (www.vor.at). Der Antrag kann unter folgendem Link

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM& CIFRM_STI CHW_ALL=beih93&searchsubmit=Suche - Suche: Beih93,

Pfad: www.bmf.gv.at > Formulare > Suche Beih93;

auf der Website des Bundesministerium für Finanzen heruntergeladen werden.

22.11.2. Top-Jugendticket

Die Länder Niederösterreich, Wien und Burgenland und der Verkehrsverbund Ost-Region haben sich auf eine Regelung verständigt. Das Top-Jugendticket gilt ein ganzes Schuljahr (auch in den Ferien) lang für alle Fahrten rund um die Uhr in ganz Niederösterreich, Wien und Burgenland. Das Ticket gibt es für alle Lehrlinge, SchülerInnen bis zum 24. Lebensjahr. Das Top-Jugendticket gilt beliebig viele Fahrten mit allen Verbundlinien in Niederösterreich, Wien und Burgenland an 365 Tagen im Jahr.

Kosten: € 70,-

Wer auf dieses Angebot verzichten will, kann sich das klassische Jugendticket um € 19,60 kaufen. Dieses gilt nur für Fahrten auf Verbundlinien zwischen Wohnort und Ausbildungsort (siehe Punkt 23.11. Lehrlingsfreifahrt)

Nähere Informationen finden Sie auf www.vor.at.

22.11.3. Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Voraussetzung

Ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder unzumutbar, so gibt es die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge, die jenen Personen zusteht, welche für den Lehrling die Familienbeihilfe beziehen.

Bei Vorliegen verschiedener Ausbildungsstätten gilt als maßgeblicher Weg jener, welcher zum Erreichen der im Lehrvertrag ausgewiesenen betrieblichen Ausbildungsstätte zurückgelegt werden muss.

Beihilfenhöhe

Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge beträgt, wenn der Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in jeder Richtung wenigstens dreimal pro Woche zurückgelegt wird und zumindest 2 km beträgt (ausgenommen behinderte Lehrlinge), bei einer Wegstrecke in einer Richtung.

📍 bis 10 km oder wenn der Weg innerhalb eines Ortsgebietes zurückgelegt wird:

📍 5,10 € / Monat

📍 über 10 Kilometer: 7,30 € / Monat

Die Fahrtenbeihilfe wird einmal jährlich ausbezahlt. Voraussetzung dafür ist ein Antrag welcher für jedes Kalenderjahr nach dessen Ablauf längstens bis 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres bei jenem Finanzamt eingebracht werden muss, welche für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist (Formular Beih 94).

Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge wird für jeden Monat des aufrechten Lehrverhältnisses gewährt, in einem Kalenderjahr jedoch höchstens für neun Monate. Sie ist nur zu gewähren, wenn der/die AntragstellerIn eine entsprechende Bestätigung des Dienstgebers vorlegt, auf welcher die Ausbildungsstätte und der bisherige Zeitraum der Lehrlingsausbildung ersichtlich sind.

Kein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe besteht für Lehrlinge, welche eine unentgeltliche Beförderung auf dem Weg zwischen Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte oder auf einem Teil dieses Weges in Anspruch nehmen können. Der Antrag kann unter folgendem Link

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM&_CIFRM_STI_CHW_ALL=beih94&searchsubmit=Suche - Suche: Beih94,

Pfad: www.bmf.gv.at > Formulare > Suche Beih 94;

auf der Website des Bundesministerium für Finanzen heruntergeladen werden.

22.11.4. Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge (Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge)

In jenen Fällen, in denen für SchülerInnen und Lehrlinge eine Zweitunterkunft zu Ausbildungszwecken finanziert werden muss, insbesondere für WochenpendlerInnen von und zur Ausbildungsstätte wird eine Heimfahrtbeihilfe (Fahrtenbeihilfe) gewährt, auch wenn der Weg zwischen Wohnung und Zweitwohnsitz nur einmal im Monat zurückgelegt wird.

Höhe: Abhängig von der Entfernung der elterlichen Wohnung zum Zweitwohnsitz.

Bis einschließlich 50 km	Monatlich € 19,-
über 50 km bis einschließlich 100 km	Monatlich € 32,-
über 100 km bis einschließlich 300 km	Monatlich € 42,-
über 300 km bis einschließlich 600 km	Monatlich € 50,-
über 600 km	Monatlich € 58,-

Voraussetzungen

- 📍 Bezug der Familienbeihilfe
- 📍 Gesetzlich anerkanntes Lehrverhältnis
- 📍 Mindestens zwei Kilometer Entfernung zwischen elterlicher Wohnung und Zweitunterkunft
- 📍 Keine andere unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit
- 📍 Abgabe des Antrages (Beih94) beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt bis zum 30. Juni des nächsten Kalenderjahres. Informationen unter www.bmf.gv.at – Formulare – Beih94

22.11.5. Mobilitätsförderung

Voraussetzungen

- 📍 Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- 📍 Förderungszeitraum ist Kalenderjahr
- 📍 Aufrechter Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG).
- 📍 Gesamtfamilieneinkommen unter der Höchstgrenze (siehe Punkt Höchstgrenzen für das Gesamtfamilieneinkommen)
- 📍 Regelmäßige Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnsitz und Lehrbetrieb (Ausbildungsstätte) oder Berufsschule
- 📍 Die maßgebliche einfache Entfernung zwischen Wohnsitz und Lehrbetrieb (Ausbildungsstätte) oder Berufsschule beträgt mindestens 3 Kilometer
- 📍 Kein Anspruch auf Lehrlingsfreifahrt (Jugend- bzw. TOP-Jugendticket)
- 📍 Aufgrund der Arbeitszeiten konnten öffentliche Verkehrsmittel nicht genutzt werden
- 📍 Durch das Pendeln entstehen finanzielle Aufwendungen, die vom Lehrling zu tragen sind.

Maßgebliche Entfernung für die Mobilitätsförderung

Für die Ermittlung der Mobilitätsförderung ist die kürzeste Entfernung in Straßenkilometern zwischen Wohnsitz und Lehrbetrieb (Ausbildungsstätte) oder Berufsschule maßgeblich. Bei Vorliegen von mehreren Wohnsitzten ist für die Berechnung der Mobilitätsförderung der zum Lehrbetrieb (Ausbildungsstätte) oder Berufsschule nächstgelegene Wohnsitz maßgeblich. Wenn Lehrlinge vorübergehend einen Heimplatz (Lehrlingsheim, Internat) benötigen und für die Unterbringung Kosten entstehen, ist für die Berechnung der Mobilitätsförderung der Hauptwohnsitz maßgeblich. Für die Ermittlung der maßgeblichen Entfernung wird der AnachB.at Routenplaner auf der Verkehrsservicehomepage www.anachb.at verwendet.

Höchstgrenzen für das Gesamtfamilieneinkommen

Lehrlingen im Sinne dieser Richtlinien kann eine Lehrlingsbeihilfe gewährt werden, wenn innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung die Höchstgrenzen für das monatliche Gesamtfamilieneinkommen (brutto) nicht überschritten wurden. Alle Einkommen (inkl. Lehrlingsentschädigung) sind zusammenzurechnen.

Im Sinne dieser Richtlinien gilt als monatliches Bruttoeinkommen:

Als Bruttoeinkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz 1988 aufgezählten Einkunftsarten zu verstehen. Bei nicht selbständiger Arbeit gilt der auf dem Jahreslohnzettel ausgewiesene Bruttobezug (Kennzahl 210) geteilt durch 14. Für die übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 des Einkommenssteuergesetzes 1988 i. d. g. F. maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführender Land- und Forstwirte 4,16 % des betriebswirtschaftlichen Einheitswertes monatlich herangezogen werden. Nicht zum Einkommen zählen Familienbeihilfe, Pflegegeld, Versehrten- und Unfallrenten.

Das monatliche Gesamtfamilieneinkommen (brutto) darf die festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten. Siehe dazu die nachstehende Tabelle:

Einpersonenhaushalt	€ 1.660,-
Alleinerziehende Elternteile mit einem Kind	€ 3.320,-
Ehepaar oder Lebensgemeinschaft ohne Kinder	€ 3.320,-
Ehepaar oder Lebensgemeinschaft mit einem Kind	€ 4.120,-
Für jedes weitere Kind	€ 800,-

Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten solche, die im Förderungszeitraum im gemeinsamen Haushalt lebten und für die Familienbeihilfe gewährt wurde.

Höhe, Berechnung und Auszahlung der Mobilitätsförderung

Die Höhe der Mobilitätsförderung ist abhängig von der einfachen Entfernung und beträgt im Förderungszeitraum jeweils für Hin- und Rückfahrt einmalig € 5,- pro Tageskilometer. Die Mobilitätsförderung wird anteilig nach Pendeltagen berechnet. Zeiten einer Beschäftigungs-/Ausbildungsunterbrechung (z.B. Krankenstand, Karenzurlaub), die durchgehend länger als 30 Tage dauert, gelten nicht als Pendelzeiten und vermindern anteilig die Höhe der Mobilitätsförderung. Erholungsurlaub unterbricht die Pendelzeit nicht. Die Höhe der Mobilitätsförderung beträgt im Förderungszeitraum bei ganzjähriger Beschäftigung/Ausbildung mindestens € 220,-. Die höchstmögliche Höhe der Mobilitätsförderung beträgt pro Jahr € 1.000,-. Die Mobilitätsförderung wird im Nachhinein für das abgelaufene Kalenderjahr ausbezahlt.

Antragstellung

Ansuchen auf Gewährung der Mobilitätsförderung bestehend aus Antragsformular und Dienstgeberbestätigung sind für den jeweiligen Förderungszeitraum (= Kalenderjahr, für das die Beihilfe beantragt wird) bis spätestens 31. Oktober einzureichen. Für das Ansuchen sind ausnahmslos die für den jeweiligen Förderungszeitraum geltenden Formulare zu verwenden, welche auf der Website des Landes Niederösterreich unter der Adresse http://www.noel.gv.at/noel/Arbeitsmarkt/foerderung_Mobilitaetsfoerderung.html erhältlich sind.

Ansuchen auf Gewährung der NÖ Lehrlingsförderung sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, per Post oder elektronisch einzureichen. Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung der NÖ Lehrlingsförderung (z.B. Jahreslohnzettel, Einkommenssteuerbescheid, Bestätigung der Gemeinde über den Hauptwohnsitz, Familienbeihilfebescheid, etc.) sind dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung, auf Verlangen – insbesondere im Rahmen von stichprobenweisen Prüfungen – innerhalb einer Frist von 2 Wochen vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekannt zu geben ist.

Anfragen

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung – Arbeitnehmer-förderung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Telefon: NÖ ArbeitnehmerInnen-Hotline 02742 9005 9555 oder Telefon 02742 9005 DW 11235, 13465, 13559 oder zum Nahzonentarif erreichbar unter der jeweiligen Ortskennzahl der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, der Rufnummer 9025 und der Durchwahl, Telefax: 02742 9005 13460,

E-Mail: lehrlingsfoerderung@noel.gv.at,

Internet: http://www.noel.gv.at/noel/Arbeitsmarkt/foerderung_Mobilitaetsfoerderung.html

22.11.6. Ermäßigungsausweis für Lehrlinge bei der Österreichischen Bundesbahn oder Post

Für alle Jugendlichen bis 26 Jahre kann bei jedem Bahnhof der Österreichischen Bundesbahn eine VORTEILSCard Jugend um 19,00 €/Jahr gelöst werden. Damit kann auf allen Verbindungen der Österreichischen Bundesbahn eine bis zu 50%ige Ermäßigung in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig ist die Vorteilscard eine EURO<26 Jugendkarte und in Niederösterreich eine Jugendkarte NÖ, die Rabatt- und Serviceleistungen im In- und Ausland bietet. Die Ermäßigungen für die Fahrt mit dem Postautobus können Sie bei Ihrem Postamt erfahren.

Informationen dazu auf Website der ÖBB unter:

<http://www.oebb.at/de/angebote-ermaessigungen/ermaessigungskarten/vorteilscard>

22.11.7. Unterstützung durch das AMS

Lehrlinge, die auf keinen nahen Ausbildungsplatz vermittelt werden können und mit Hilfe des AMS eine entfernte Lehrstelle annehmen können um Entfernungsbeihilfe und um Übersiedlungsbeihilfe ansuchen. Ansprechpartner ist die Regionale Geschäftsstelle des AMS.

23. Förderungen für Lehrbetriebe

Für alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Lehrbetriebe gibt es die Lehrbetriebsförderung. Nähere Informationen, Antragsformulare und Merkblätter finden Sie unter <https://www.lehrlingsstelle.at/niederoesterreich/lehrstellenfoerderung-noe/> und Lehre fördern. Die Förderungen können immer erst nach Ablauf eines Ausbildungsjahres bzw. nach der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme bzw. nach dem Besuch der Berufsschule gestellt werden. Die Förderungen für die land- und forstwirtschaftlichen Lehrverhältnisse sind bei der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der NÖ Landwirtschaftskammer einzureichen. Die Auszahlung erfolgt über die Wirtschaftskammer Österreich (Inhouse Förderservice).

Für Fragen betreffend Lehrbetriebsförderungen steht Ihnen Frau Andrea Graf (Tel.: 05 0259 26404) von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gerne zur Verfügung.

23.1. Basisförderung

Kernstück der Lehrbetriebsförderung ist die Basisförderung. Sie kann von jedem Lehrbetrieb für alle Lehrverträge in Anspruch genommen werden. Die Basisförderung beträgt pro Jahr im ersten Lehrjahr den Betrag von 3 Lehrlingsentschädigungen, im zweiten Lehrjahr 2 Lehrlingsentschädigungen und im dritten Lehrjahr eine Lehrlingsentschädigung. In der Land- und Forstwirtschaft entspricht das laut Kollektivvertrag für Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben in NÖ im ersten Lehrjahr 1.988,97 €, im zweiten Lehrjahr 1.851,91 € und im dritten Lehrjahr 1.190,83 €. Im Gartenbau können laut Kollektivvertrag für Dienstnehmer in Gartenbaubetrieben in NÖ im ersten Lehrjahr 1.650 €, im zweiten Lehrjahr 1.250 € und im dritten Lehrjahr 840 € gefördert werden.

Für Lehrlinge in Gutsbetrieben und Privatforstbetrieben gibt es nach den gültigen Kollektivverträgen eigene Fördersätze. Die Basisförderung kann erst nach Ablauf eines Lehrjahres beantragt werden. Sie muss weiters für jedes Jahr extra beantragt werden. Als zusätzliches Service werden die Ausbildungsbetriebe von der NÖ LFA zeitgerecht informiert und bekommen ein Antragsformular übermittelt.

23.2. Förderung der Lehrabschlussprüfung

Für Lehrabschlussprüfungen der Lehrlinge mit gutem Erfolg kann der Lehrbetrieb 200 €, für Lehrlinge mit ausgezeichnetem Erfolg 250 € erhalten. Die Förderung kann in der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle beantragt werden.

23.3. Ersatz der Unterbringungskosten der Berufsschule

Alle Lehrberechtigten haben die Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Internat bzw. Lehrlingshaus ihrer Lehrlinge während des Berufsschulbesuchs zu tragen. Lehrberechtigte können dafür einen Ersatz der Unterbringungskosten bei der Lehrlingsstelle beantragen. Die Beantragung des Kostenersatzes ist unmittelbar ab Beendigung des Lehrganges möglich. Zusätzlich zum Antragsformular müssen entsprechende Zahlungsbelege (Rechnungen, Lohnzettel) mitgeschickt werden.

Das Antragsformular finden Sie unter https://www.wko.at/service/noe/bildung-lehre/Foerderformulare_LW_Lehrbetriebe_Niederoesterreich.html Pfad: www.lehre-foerdern.at > Formulare Landwirtschaft > NÖ > Kostenersatz der Internatskosten

23.4. Fördermaßnahmen der Lehrbetriebsförderung

Neben den angeführten Maßnahmen gibt es eine Reihe von weiteren Unterstützungen für zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen für Coaching für Lehrbetriebe und Lehrlinge, für die Weiterbildung der AusbilderInnen, für Zusatzausbildungen der Lehrlinge, für spezielle Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten, für Maßnahmen für einen gleichmäßigen Zugang von jungen Frauen und jungen Männern zu den verschiedenen Lehrberufen.

23.5. Förderungen der Lehrausbildung durch das AMS

Um die Ausbildungsbereitschaft der Lehrbetriebe zu forcieren, werden vom Arbeitsmarktservice NÖ für bestimmte Jugendliche Ausbildungsbeihilfen angeboten. Als Auskunftsstellen fungieren die jeweils zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice NÖ.

Förderbarer Personenkreis

-  Gefördert wird die Lehrlingsausbildung von
-  Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil
-  Jugendliche, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind
-  TeilnehmerInnen an einer integrativen Berufsausbildung
-  Erwachsenen (über 18-jährigen), deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann

Höhe der Förderung

Die Beihilfe wird jeweils für das Lehrjahr bewilligt. Sie kann für maximal 3 Jahre gewährt werden. Die Höhe der Beihilfe kann sich in folgendem Rahmen bewegen:

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen oder Benachteiligte oder Integrative Berufsausbildung	bis zu € 400,-	bis zu € 453,-
Über 18jährige	bis zu € 900,-	bis zu € 900,-

Förderungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Beihilfe ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Lehrbetrieb als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges bzgl. des zu fördernden Lehrlings vereinbart wurde. Dies erfordert, dass der Lehrbetrieb vor Beginn des Lehrverhältnisses Kontakt mit der regionalen Arbeitsmarktservicegeschäftsstelle aufnimmt.

Näheres finden Sie unter

<http://www.ams.at/service-unternehmen/foerderungen/foerderung-lehrausbildung>

23.6. Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen für Familienangehörige

Das Amt der NÖ Landesregierung gewährt einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen für hauptberuflich beschäftigte Angehörige in der Land- und Forstwirtschaft. Die Förderung wird allen BetriebsführerInnen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Niederösterreich gewährt, wenn im Bemessungsjahr ein Angehöriger (leibliche Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder) mindestens 6 Monate im Betrieb beschäftigt war und dafür Kranken- und Pensionsversicherungspflicht nach BSVG bestanden hat.

Höhe der Förderung

Max. € 366,-/Jahr

Der Zuschuss wird nur für eine Person gewährt und beträgt maximal die Höhe der tatsächlich bezahlten Beiträge.

Ab dem 20. Lebensjahr des Angehörigen wird der Zuschuss nur gewährt wenn eine land- und forstwirtschaftliche Facharbeiterausbildung abgeschlossen wurde, ab dem 24. Lebensjahr bis zum 27. Lebensjahr nur wenn eine Land- und forstwirtschaftliche Meisterausbildung oder höhere landwirtschaftlichen Ausbildung abgeschlossen wurde.

Informationen und Antragstellung

Der Antrag muss bis Ende September für das vorangegangene Kalenderjahr eingebracht werden. Der Antrag kann nur elektronisch über die Homepage der NÖ Landesregierung eingebracht werden. Den Antrag finden Sie unter

[http://www.noel.gv.at/noel/Landwirtschaft/SVB-Zuschuss -
Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeitraege.html](http://www.noel.gv.at/noel/Landwirtschaft/SVB-Zuschuss_-_Zuschuss_zu_den_Sozialversicherungsbeitraege.html)

Informationen erhalten Sie unter 02742 9005 12776, Ing. Ankerl, post.lf3@noel.gv.at.

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber und Verleger
NÖ Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle
bei der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
Wiener Straße 64
3100 St. Pölten
Tel.: 05 0259 26400
Fax: 05 0259 95 26400
E-mail: lfa@lk-noe.at
Homepage: www.lehrlingsstelle.at – Niederösterreich

Für den Inhalt verantwortlich: LFA NÖ
Alle Rechte vorbehalten. Eine Haftung ist ausgeschlossen.
Druck: Hauseigene Druckerei, 2020 Version 1